

Gebührensatzung über die Wochenmärkte in der Stadt Zerbst/Anhalt (Wochenmarktgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 3,6,8 und 44 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) sowie des § 15 der Satzung über die Durchführung von Wochenmärkten in der Stadt Zerbst/Anhalt vom 20.11.1996 in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt in seiner Sitzung am 20.11.1996 folgende Gebührensatzung für die Benutzung des Wochenmarktes beschlossen:

§ 1 Entstehung der Gebühren

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung des Platzes, des Standes oder der Fläche, im Übrigen mit dem Beginn der tatsächlichen Inanspruchnahme. Sie endet mit dem Ablauf des Benutzungsverhältnisses, jedoch nicht vor der Räumung der Fläche.

(2) Wer eine zugewiesene Marktfläche oder die Einrichtung des Marktes nicht oder nur teilweise benutzt, hat einen Anspruch auf Ermächtigung oder Rückzahlung der Gebühren.

§ 2 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtige sind die nach §§ 5 (3) und 6 der Wochenmarktsatzung teilnehmenden Markthändler.

§ 3 Gebührenmaßstab

(1) Die Standgebühren werden monatlich oder tageweise in Höhe von 4,15 € (incl. Mehrwertsteuer) je laufenden Meter erhoben.

(2) Für die Berechnung der Gebühren ist die abgerundete Frontmeterlänge der längsten für den Verkauf vorgesehenen Fläche maßgebend. Mindestens ist jedoch ein Meter zu berechnen.

(3) Vergibt die Stadt eine Teil des Standes oder eine Fläche an einem Tag mehrmals, so wird jedes Mal die volle Gebühr erhoben.

Mit der 2. Änderung der Satzung vom 10.4.2009 werden z.Zt. keine Standgebühren erhoben.

(4) Es werden Kosten für die Inanspruchnahme elektrischer Energie erhoben. Der Pauschalbetrag beträgt wie folgt pro Tag:

2,58 €	Beleuchtung
3,11 €	Beleuchtung und Kühlaggregate
3,62 €	Beleuchtung, Kühlaggregate und Elektrogeräte (Herd, Grill, Heizkörper, Kaffeemaschine, Warmwasseraufbereiter).

Für diese Pauschalbeträge wird keine Umsatzsteuer erhoben.

§ 4 Fälligkeit

(1) Die Monatsgebühr wird durch die Rechnungslegung erhoben und entsprechend fällig.

(2) Die Tagesgebühr ist spätestens mit der Zuweisung des Standplatzes fällig und wird beim Marktmeister der Stadt Zerbst/Anhalt gegen Quittung entrichtet. Die Quittung ist bis zum Ablauf der Zeit für die sie erteilt worden ist, aufzubewahren und dem Marktmeister auf Verlangen jederzeit vorzulegen. Bei Nichtvorlage dieser Quittung gilt das Standgeld als nicht bezahlt.

§ 5 Beitreibung rückständiger Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Die Marktaufsicht ist berechtigt, rückständige Gebührenschuldner, auch mit Zwangsmitteln, vom Markt zu verweisen.

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren können auf Antrag und nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Gebührenschuldners ganz oder teilweise gestundet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung ist seit dem 1.1.2002 und mit ihren Änderungen vom 16.4.2004, 10.10.2009 und 24.11.2010 in Kraft.

**Behrendt
Bürgermeister**